

(2) Bei Schwierigkeiten in der Einhaltung der Ablieferungsfristen für den einzelnen Ablieferungspflichtigen, insbesondere bei der Ablieferung von Schlachtvieh und Milch, ist mit Hilfe der VdGB (BHG) eine Gemeinschaftsablieferte zu organisieren. Bei Gemeinschaftsablieferte ist die Ablieferungsbescheinigung für jeden Ablieferungspflichtigen auszustellen, für den geliefert wurde.

(3) Bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen hat die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse den Ablieferer unter Festsetzung einer zehntägigen Nachfrist zur Erfüllung der entstandenen Rückstände aufzufordern.

§ 30 *

Die im § 15 der Verordnung und im § 29 dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Fristen erstrecken sich spätestens bis zum Ende des Monats. Es ist Pflicht jedes Erzeugers und Aufgabe der VEAB, die Ablieferte bzw. die Erfassung so durchzuführen, daß sie im Rahmen der in der Verordnung vorgesehenen Fristen dekadenweise gesichert ist.

§ 31

Zu § 16 Abs. 2 der Verordnung

Die vorfristige Ablieferte pflanzlicher Erzeugnisse, vor allem von Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten, soll durch Wettbewerbe der Länder, Kreise, Gemeinden, Wirtschaften, der VVEAB und VEAB untereinander besonders gefördert werden. Sie sind im Rahmen der Richtlinien durchzuführen, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung von Wettbewerben bei der vorfristigen Ablieferte von pflanzlichen Erzeugnissen und der plangemäßen Erfüllung tierischer Erzeugnisse und über die Prämierung der Aktivisten und besten Mitarbeiter in solchen Wettbewerben herausgibt.

VIII. Abschnitt

Abnahmepflicht der VVEAB für landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 32

Zu § 17 der Verordnung

(1) Zur Anlieferung ist der Ablieferungspflichtige verpflichtet. Der Transport der Erzeugnisse bis zur Erfassungsstelle geht zu Lasten des Ablieferungspflichtigen.

(2) Die Erfassungsstellen dürfen nur jene landwirtschaftlichen Erzeugnisse abnehmen, die den Güte- und Abnahmebestimmungen (Anlage 2) entsprechen. Dazu sind bis auf weiteres die Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferte und aus dem Aufkauf (GBl. S. 1158) und die Anweisung vom 30. Juni 1950 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferte und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse (GBl. S. 687) nebst den diesen beiden Anweisungen anliegenden Richtlinien anzuwenden.

§ 33

Zu § 18 der Verordnung

(1) Bei der Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen ist die Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056) zu beachten.

(2) Es ist den VEAB bzw. den zugelassenen Erfassungsstellen verboten, Ablieferungsbescheinigungen auszuhändigen und landwirtschaftliche Erzeugnisse für erfaßt zu melden, wenn sie nicht tatsächlich abgeliefert wurden.

IX. Abschnitt

Vergünstigungen bei der Ablieferte

§ 34

Zu § 19 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die Vergünstigung nach § 19 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung wird für das Schlachtvieh gewährt, das auf die Pflichtablieferte 1951 abgeliefert wurde. Die Berechtigung zum Bezüge der Vergünstigung wird durch die Ablieferungsbescheinigung (vgl. § 18 der Verordnung) nachgewiesen.

(2) Der Nachweis zum Bezüge von 25 kg Futtergetreide je Ferkel oder von 500 kg Futtergetreide je Stück Nutztvieh wird durch einen Gutschein geführt, worauf die Vergünstigungen vom VEAB einzutragen sind. Bei Verkauf von Nutztvieh sind die Sollveränderungsverträge nur für die Sollgutschrift zu Gunsten der Verkäufer zu verwenden.

(3) Die Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schlachtviehablieferungssolls mittels Sollveränderungsverträgen oder die Gutschriften sind von den Bürgermeistern in den Erzeugerkarteien (vgl. § 28 dieser Durchführungsbestimmung) zu verbuchen.

(4) Bei Verkauf von Ferkeln an Käufer, die von der Pflichtablieferte befreit sind, kann die Gegenlieferung in Höhe des Ferkelgewichts ausnahmsweise auch durch Ablieferte von Fleisch oder durch Verrechnung mit den Lebensmittelkartenabschnitten für Fleisch geleistet werden.

(5) Die gewünschte Art der Vergünstigung muß von den Ablieferern von Schlachtvieh oder von den Verkäufern von Nutztvieh sofort nach der Ablieferte oder nach dem Abschluß der Sollveränderungsverträge geltend gemacht werden.

(6) Die Futter getreidemengen können je nach Wunsch

- a) auf das Ablieferungssoll von Getreide des laufenden Jahres und nach Erfüllung des Ablieferungssolls von Getreide als Vorauslieferung auf das folgende Jahr oder
- b) von dem VEAB zu den geltenden Erzeugerpreisen gekauft werden.

Die VEAB haben nach Möglichkeit Wünsche der Bauern in bezug auf bestimmte Futtergetreidesorten (Gerste, Hafer oder Gemenge) zu berücksichtigen.

(7) Bei dem Verkauf von Nutztvieh kann nur die Vergünstigung nach § 19 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung in Anspruch genommen werden.

§ 35

Zu § 19 Abs. 2 der Verordnung

(1) Erzeuger, die ihr Ablieferungssoll von Ölsaaten voll und von Milch für den laufenden Monat und die